



**- Jugendhilfeausschuss -**  
**- 18. Wahlperiode -**

An die  
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich  
an alle Kreistagsabgeordneten  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**Protokoll**

**über die 9. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27.02.2025**

**Anwesend:**

Herr Jürgen Averbek (freie Jugendhilfe)  
Herr Robert Blömer  
Frau Jana Bröker  
Herr Timo Donner  
Frau Anne Ellmann  
Herr Jens Frye (Grundmandat)  
Herr Thomas gr. Schlarman  
Frau Claudia Grabber (beratendes Mitglied,  
Leiterin einer Kindertagesstätte)  
Herr Volker Hülsman (Beratendes Mitglied,  
Bischöflich Münster. Offiziat)  
Herr Josef Kruse  
Herr Frank Lawicka (Beratendes Mitglied,  
Kreisjugendpfleger)  
Herr Uwe Lienesch (beratendes Mitglied)  
Herr Dirk Lübbe  
Herr Uwe Meyer  
Frau Kathrin Prüllage (beratendes Mitglied,  
kommunale Frauenbeauftragte)  
Herr Paul Sandmann  
Herr Stefan Wagner

Vertretung für Frau Anna Nies

Vertretung für Frau Henrike Theilen

**Hinzugezogen:**

Herr Hartmut Heinen (Erster Kreisrat)

**Entschuldigt:**

Herr Ingo Buß (beratendes Mitglied, Jugend-  
schutzbeauftragter Polizeiinspektion Clp/Vec) entschuldigt  
Herr Dietmar Fangmann (Diakonisches Werk,

Landescaritasverband)  
Herr Tobias Gerdemeyer (Landrat)  
Frau Anna Nies  
Frau Petra Sieve (beratendes Mitglied, Landescaritasverband) entschuldigt  
Frau Henrike Theilen entschuldigt  
Frau Elisabeth Vodde-Börgerding (Verein Entschuldigt  
Zukunft für Jugend Holdorf e. V.)

**Es fehlte:**

Herr Michael Imsieke (beratendes Mitglied, Lehrkraft; von der Schulbehörde vorgeschlagen)  
Herr Robin Pahl (beratendes Mitglied, Kreissportbund Vechta)

**Hinzugezogen:**

Frau Martina Riemann-Wulf (Protokollführerin)

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2024
5. Mitteilungen des Landrats
6. Kindertagesstättenbedarfsplan 2024/2025 (981/2025)
7. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe (983/2025)
8. Bericht über die Situation der Jugendhilfe im Landkreis Vechta (984/2025)

-----

**I. Öffentlicher Teil**

**1. Eröffnung der Sitzung**

---

Der Ausschussvorsitzende KTA Blömer eröffnet die Sitzung.

Er teilt mit, dass Herr Torben Andres durch Beschluss des Kreistages vom 12.12.2024 nicht mehr Mitglied im Ausschuss sei. Die Die evangelische Kirche habe bisher keine Nachfolge benennen können.

## **2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit**

---

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

## **3. Feststellung der Tagesordnung**

---

Die Tagesordnung wird festgestellt.

## **4. Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2024**

---

Die Niederschrift über die 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.11.2024 wird mit zwei Enthaltungen genehmigt.

## **5. Mitteilungen des Landrats**

---

Es liegen keine Mitteilungen vor.

## 6. Kindertagesstättenbedarfsplan 2024/2025 (981/2025)

---

Anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 1) stellt Frau Riemann-Wulf die Kindertagesstättenbedarfsplanung (Anlage 2) für das Kindergartenjahr 2024/2025 vor. Sie berichtet, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 21 NKiTaG verpflichtet seien, den entsprechenden Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege, sowie die Zahl der genehmigten und belegten Plätze für die nächsten sechs Jahre festzustellen. Die Bedarfszahlen seien jährlich fortzuschreiben.

Für die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes habe der Landkreis für das Kindergartenjahr 2024/2025 erneut die Firma biregio mit der Fortschreibung und Überprüfung der prognostizierten Entwicklung der Kindertagesbetreuung beauftragt. Neben einer demografischen Analyse und Prognose auf Ebene der Städte und Gemeinden sei unter Berücksichtigung von Zuzügen und der Wohnbautätigkeit ein rechnerischer Abgleich von Angebot und künftiger Nachfrage erfolgt.

Frau Riemann-Wulf fasst die Prognosen des Instituts biregio wie folgt zusammen:

1. Hinsichtlich der Entwicklung des Wohnungsbaues werde die Prognose von 2.965 neuen Wohneinheiten bis zum Jahr 2029 auf 2.960 Wohneinheiten nach unten korrigiert. Dabei sei die Entwicklung in den Städten und Gemeinden sehr unterschiedlich. Die Firma biregio sehe insgesamt jedoch weiterhin einen starken und kinderreichen Zuzug in den Landkreis.
2. Die Anzahl der Plätze in Kindertagesstätten habe sich im Vergleich zum letzten Berichtsjahr um 192 auf 7.715 erhöht, davon 182 Plätze für Kinder über 3 Jahre und 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahre. Weitere 581 Plätze seien in Planung, davon 359 Kindergarten- und 232 Krippenplätze.
3. Die Kinderzahlen von 0 und 6 Jahren hätten sich im Vergleich zum letzten Berichtsjahr weiterhin leicht rückläufig von 10.002 im Jahre 2022 auf 9.720 in 2024 entwickelt. Die Firma biregio prognostiziere steigende Kinderzahlen im U3-Bereich, da immer mehr Eltern einen Betreuungsplatz für unter Dreijährige wünschten. Es sei daher ein Anstieg der Versorgungsquote zu erwarten. Im Bereich der Kinder über 3 Jahren sei eine Entspannung zu erwarten.
4. Hinsichtlich der Kindertagespflege stelle die Firma biregio eine stabile Anzahl an Großtagespflegern bei einer geringen Reduzierung von 285 auf 279 Betreuungsplätzen fest. Die Anzahl der Tagespflegepersonen, die in eigenen Räumlichkeiten betreuten, liege bei 96. Aktuell würden 354 Kinder in Kindertagespflege betreut. Die Kindertagespflege sei weiterhin ein wichtiger Bestandteil zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs der Kinder auf einen Betreuungsplatz.
5. Unabhängig vom Betreuungsangebot stelle biregio fest, dass der Personalmangel in den Kindertagesstätten die Städte und Gemeinden sowie deren Träger vor große Herausforderungen stelle. Insbesondere könnten Bedarfe auf eine Ganztagsbetreuung zum Teil nicht gedeckt werden. Der bestehende Personalmangel spiegele sich auch in der Umsetzung der Richtlinie Qualität in Kindertagesstätten wieder. Von knapp 4,7 Millionen Euro, die dem Landkreis bewilligt worden seien, hätten 600.000 Euro wegen fehlenden einzusetzendem Perso-

nals nicht abgerufen werden können.

Frau Grabber bestätigt, dass der Fachkräftemangel die Träger von Kindertagesstätten vor große Herausforderungen stelle. Insbesondere könnten Bedarfe an Ganztagsbetreuung oder der Betreuung in Randzeiten nur schwerlich durch geeignete Fachkräfte gedeckt werden.

Unter Bezugnahme auf die Berichterstattung in der OV zu den derzeitigen Beratungen im Landkreis Cloppenburg zur Vergütung von Kindertagespflegepersonen erklärt EKR Heinen auf Nachfrage von Herrn Hülsmann, dass die Entgelte im Landkreis Vechta im oberen Drittel im Vergleich zu anderen Landkreisen in Niedersachsen lägen. Zusätzlich gewähre der Landkreis für Vertretungen einen Aufschlag von 100% auf das jeweilige Entgelt, besondere Vergütungen während der Nachtzeit und in Randzeiten, sowie leiste er für Ausfallzeiten des Kindes und betreuungsfreie Zeiten bis zu 20 Tagen Fortzahlungen.

Sodann beschließt der Jugendhilfeausschuss einstimmig:

„Der Jugendhilfeausschuss stellt den im vorliegenden Kindertagesstättenbedarfsplan für 2024/2025 ermittelten Bestand und Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen fest.“

## **7. Inklusive Kinder- und Jugendhilfe (983/2025)**

---

EKR Heinen stellt anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 3) Inhalte und Auswirkungen der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusivgesetz - IKJHG) vor.

Ziel sei die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Die Initiative für den Gesetzesentwurf sei noch durch die Ampel auf Bundesebene erfolgt. Der vorliegende Entwurf vom 03.12.2024 sei unter Beteiligung von Vertretern aus Forschung, Fachöffentlichkeit (Jugendämter, Trägervertreter) und Experten (Kinder und Jugendliche mit Behinderung und Umfragen bei Betroffenen) erarbeitet worden.

EKR Heinen erläutert das Verfahren bis zum aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf.

Zu den künftigen Anspruchsgrundlagen teilt EKR Heinen mit, dass die umfassenden Änderungen im SGB VIII auch eine Anpassung der SGB IX, SGB I und II, SGB V und SGB XIV beinhalteten. Das geänderte Gesetz sehe einen gemeinsamen Rahmen der Ansprüche auf Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe, eine Differenzierung der Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen nach erzieherischem und behindertenspezifischem Bedarf und eine einzelfallorientierte Leistungsgewährung vor. Es werde eine neue Definition einer Behinderung aus § 2 Absatz 1 SGB IX und § 7 SGB VIII als Basis der Tatbestandsvoraussetzungen für Eingliederungshilfe getroffen, wobei der Wesentlichkeitsbegriff inhaltlich im SGB VIII aufgegriffen werde. Es bestehe eine Verpflichtung zu einem ganzheitlichen, bedarfsübergreifenden Hilfeansatz, was eine spannende Herausforderung darstelle.

Zu Art und Umfang der Leistungen erklärt EKR Heinen, dass die Leistungsformen des SGB IX in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe ins SGB VIII übernommen und im Hinblick auf Dienstleistungen entsprechend der Leistungsgrund-

formen des SGB VIII spezifiziert würden. Er stellt heraus, dass ebenso wie erzieherische Hilfen, einzelne Leistungen der Eingliederungshilfe miteinander oder einzeln gewährt werden könnten. Es werde künftig einen eigenen Leistungskatalog für die Eingliederungshilfe im SGB VIII geben und die Fachkräfte müssten somit beide Leistungskataloge berücksichtigen. Die bisherige Ausgestaltung der Früherkennung und Frühförderung werde beibehalten.

Der Gesetzesentwurf sehe einheitliche Regelungen von Grundsätzen und Anforderungen vor, die bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Erziehung gleichermaßen gälten. Für die Bedarfsfeststellung würden konkrete Anforderungen an die Prüfung der Erforderlichkeit eines Gutachtens im Sinne eines Stufenplans festgelegt. Hierbei seien die Interessen des leistungsberechtigten jungen Menschen und seiner Familie zu berücksichtigen (Beteiligung). Für die Bedarfsermittlung werde als Instrument die Orientierung an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY) vorgegeben.

Hinsichtlich der Einführung von Verfahrenslotsen nach § 10 b SGB VIII erläutert EKR Heinen, dass es sich dabei um spezifische Ansprechpersonen im Jugendamt handele, die Heranwachsende mit (drohender) Behinderung und ihre Familien dabei unterstützten, ihre Ansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe und weiterer Rechte geltend zu machen. Für die Leistungserbringung sei der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich. Der Verfahrenslotse sei zum 01.01.2024 eingeführt worden und nehme eine neutrale Funktion in der Eingliederungshilfe wahr. Seine Aufgaben seien im Wesentlichen neben der Unterstützung von Hilfesuchenden die Herstellung von Kontakten zu zuständigen Stellen, Teilnahme an Planverfahren (z. B. Hilfeplanverfahren, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren) sowie die halbjährliche Berichterstattung gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen.

Zum Leistungserbringungsrecht und Gerichtsbarkeit erklärt EKR Heinen, dass die Träger der Eingliederungshilfe künftig eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe bedürften und die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach SGB IX für einen längeren, konkret festgelegten Zeitraum (31.12.2032) weiter Gültigkeit besäßen, jedoch ein Anspruch auf eine vorzeitige Neuverhandlung bestehe. Künftig seien die Sozialgerichte für Verfahren der Eingliederungshilfe und die Verwaltungsgerichte für Verfahren im Rahmen der Hilfe zur Erziehung zuständig.

Die Kostenheranziehung gestalte sich künftig nach bundesweit einheitlichen und transparenten Kostenbeiträgen, wobei ambulante Leistungen kostenbeitragsfrei seien. Die Kostenbeiträge orientierten sich an der sogenannten häuslichen Ersparnis bei stationären und teilstationären Leistungen und würden gestaffelt. Kostenbeiträge für junge Menschen mit eigenen Einkommen seien nicht vorgesehen.

Abschließend fasst EKR Heinen zusammen, dass die Reform der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe eine neue Verwaltungsstrukturreform darstelle und mit zusätzlicher Bürokratie verbunden sei. Ungeklärt sei die Finanzierung der Mehrkosten, die durch die Zusammenführung der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe entstünden und die Generierung zusätzlicher Fachkräfte zur Umsetzung der Reform. Grundsätzlich sei der Entwurf zu begrüßen, aber es bedürfe noch einiger Anpassungen.

KTA Lübke verweist unter Bezugnahme auf den Beschluss des Kreistages, dass in 2025 keine neuen Stellen geschaffen werden dürften. KTA gr. Schlarmannt betont, dass die finanzielle Lage Sparmaßnahmen erfordere und die gefassten Beschlüsse zu beachten seien. EKR Heinen erklärt, dass das Bundesgesetz erst 2028 in Kraft

treten werde. Zur Umsetzung seien allein durch die unterschiedlichen Fallzuständigkeiten im Sozialamt (ca. 150 Fälle pro Mitarbeiter/-in) und Jugendamt (ca. 50 Fälle pro Mitarbeiter/-in) ca. doppelt so viele Mitarbeiter/-innen erforderlich, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Die im Gesetzesentwurf genannten jährlichen Erfüllungskosten in Höhe von ca. 4,3 Mio. Euro, also rund 8.000,- Euro für den Landkreis Vechta, reichten bereits für die Personalmehrkosten nicht aus. Er fordert, dass der Bund im Rahmen der Konnexität einen Ausgleich schaffe.

Herr Hülsmann weist bezüglich der Einführung der Verfahrenslotsen auf deren schwierige Rolle als grundsätzlich weisungsfreie Beratungspersonen hinsichtlich der Aufgabenstellung und gleichzeitig der Rolle als Teil der Verwaltung hin. Herr Ziefus bewertet die Einführung der Verfahrenslotsen positiv, um Ansprüche Betroffener geltend zu machen. Die Frage der Finanzierung möge im Finanzausschuss beraten werden.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

## **8. Bericht über die Situation der Jugendhilfe im Landkreis Vechta (984/2025)**

---

Unter Bezugnahme auf die Berichterstattung in den Medien zur dargestellten dramatischen Situation der bundesweiten Jugendhilfe, dass Kinder nicht mehr ausreichend versorgt werden könnten, stellt Frau Jenny Büscherhoff, Sachgebietsleiterin des Bezirkssozialdienstes des Jugendamtes, anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage 4) die Entwicklung der Kindeswohlgefährdungen, Einsätze in der Rufbereitschaft und Inobhutnahmen im Landkreis Vechta vor.

Eingangs geht sie auf die Regelungen des § 8a SGB VIII ein, wonach das Jugendamt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt würden, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen habe. Dabei werde eng mit Ärzten, Kindergärten, Schulen, weiteren Institutionen und dem Familiengericht zusammengearbeitet. Nach § 42 SGB VIII sei das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn

- a) das Kind/Jugendlicher um Obhut bitte oder
- b) eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine Inobhutnahme erfordere oder
- c) ein ausländisches Kind/Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland komme und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhielten.

Anhand von Grafiken stellt Frau Büscherhoff eingangs die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung und formlosen Betreuungen in den Jahren 2019 bis 2024 vor. Sie stellt fest, dass die Anzahl der Erziehungsbeistandschaften, Heimerziehungen, Sozialen Gruppen, Tagesgruppen und Vollzeitpflegen nahezu gleichbleibend geblieben seien. Die Anzahl der sogenannten formlosen Betreuungen sei im Jahre 2024 wieder leicht gestiegen. Hierbei handele es sich um eine eigene Beratungsleistung

des Jugendamtes zur Abklärung eines etwaigen Hilfebedarfs. Formlose Betreuungen verursachten im Gegensatz zu Hilfen zur Erziehung keine weiteren Kosten.

Zur Kostenentwicklung bei Hilfe zu Erziehung erklärt sie, dass die in der Grafik aufgezeigten Kostensteigerungen sich im Wesentlichen auf Tarifierhöhungen bei der Vergütung der Fachkräfte im ambulanten und stationären Bereich begründeten. Eine auffällige Fallzahlenerhöhung sei nicht erkennbar.

Zur Entwicklung der Hilfen für UmA (unbegleitete minderjährige Ausländer) berichtet Frau Büscherhoff, dass diese im Jahre 2024 im Hinblick auf Heimerziehungen von 45 im Jahre 2023 auf 65 gestiegen seien. Die Anzahl der UmA, für die eine Erziehungsbeistandschaft geleistet worden sei, sei von 8 auf 12 gestiegen, die Zahl der Vollzeitpflegen gleichgeblieben und bei den formlosen Betreuungen sogar leicht gesunken.

Zu den Krisenfällen berichtet Frau Büscherhoff über einen starken Anstieg bei den Kindeswohlgefährdungen von 278 im Jahre 2023 auf 395 im Jahre 2024. Die Anzahl der Einsätze im Rahmen der Rufbereitschaft sei dagegen von 70 auf 60 gesunken. Auch die Anzahl der Inobhutnahmen sei von 118 auf 84 gesunken.

Sodann stellt Frau Büscherhoff die Verteilung der Kriseneinsätze in den Bezirken, sowie die Verteilung der Krisen auf bekannte Familien und Neufälle vor. Sie berichtet, dass es sich bei den betroffenen Minderjährigen mit 37 % um Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren gehandelt habe, ansonsten die Anteile sich mit 16 % auf die 0 - 12-Jährigen, mit 17 % auf die 3 - 5-Jährigen, mit 12 % auf die 13 - 14-Jährigen und mit 18 % auf die 15 - 17-Jährigen verteilen.

Hinsichtlich der Kindeswohlgefährdungsmeldungen stellt Frau Büscherhoff die Verteilung über das Kalenderjahr 2024 dar und berichtet, dass die weitaus meisten Meldungen durch die Polizei und danach durch Dritte (meist andere Familienmitglieder, Nachbarn, ect.) und anonym eingegangen seien. Gefährdungsbereiche seien zumeist Erwachsenenkonflikte, seelische, körperliche und gesundheitliche Gewalt und Aufsichtspflichtverletzungen gewesen. Nur bei 18 % hätte es sich um eine akute Gefährdung gehandelt, die ein sofortiges Einschreiten geboten hätte. 84 % der Meldungen seien glaubhaft gewesen.

Zu den Einsätzen in der Rufbereitschaft stellt Frau Büscherhoff deren Verteilung auf das Jahr 2024 dar. In 54 % der Fälle sei die Polizei beteiligt gewesen, in 27 % Jugendhilfeeinrichtungen. In 35 % sei eine Inobhutnahme notwendig gewesen, in 23 % seien die jungen Menschen ins Elternhaus zurückgeführt worden.

Frau Büscherhoff berichtet weiter, dass in 2024 insgesamt 84 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen worden seien. Davon habe es sich in 14 % der Fälle um vorläufige Inobhutnahmen und in 22 % um Inobhutnahmen von UmA gehandelt.

Im Ausblick stellt Frau Büscherhoff abschließend fest, dass sich die Anzahl der Kindeswohlgefährdungen von Januar 2024 zu Januar 2025 um 7 Fälle auf 51 erhöht habe. Die Anzahl der Rufbereitschaften habe sich im Vergleich um einen Fall auf 4 Fälle reduziert und die Anzahl der Inobhutnahmen von 11 Fällen auf 5 Fälle.

Zusammenfassend erklärt Frau Büscherhoff, dass die fallführenden Fachkräfte im Jugendamt auf Grund von Stellenaufstockungen in den letzten Jahren aktuell noch in der Lage seien, Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zu gewähren. Sie weist jedoch darauf hin, dass Personalreduzierungen dazu führen könnten, dass das Jugendamt seiner Garantenpflicht nicht mehr nachkommen könne und dies

unter Umständen zu Kindeswohlgefährdungen führen könne. Herr Lienesch ergänzt, dass die angemessene Personalausstattung es dem Jugendamt ermögliche, die Hilfen so steuern zu können, dass der Einsatz kostenintensiver und für die Familien entsprechend einschneidender Hilfen auf einem zwar hohen Niveau, aber mit leicht sinkender Tendenz gehalten werden könne, obwohl die Gefährdungsmeldungen deutlich anstiegen. Auch die dadurch mögliche intensivere formlose Betreuung durch die Fachkräfte im Bezirkssozialdienst habe sicherlich zur Vermeidung eingreifender Hilfen beigetragen.

KTA Lübbe und KTA gr. Schlarman betonen unter Bezug auf den Kreistagsbeschluss zu Sparmaßnahmen bei freiwilligen Leistungen, dass Stellenstreichungen nicht vorgesehen seien.

Herr Hülsmann lobt die Arbeit der Fachkräfte im Bezirkssozialdienst des Jugendamtes. KTA Sandmann spricht den Sozialarbeitern ebenfalls seine Anerkennung aus und betont, dass er es positiv bewerte, dass die Meldezahlen angestiegen seien, und dass dies bedeute, dass die soziale Kontrolle im Landkreis Vechta noch funktioniere.

KTA Meyer weist auf die Notwendigkeit hin, mögliche Frühe Hilfen und Angebote zu schaffen, um einschneidende und kostenträchtige Maßnahmen zu vermeiden. Herr Lienesch berichtet, dass der Landkreis Wert auf die sogenannten Frühen Hilfen lege und verweist auf die Förderung der Familienhebammen, Familienpaten und die Mobile Betreuung in den Kindertagesstätten. Auch die intensivere formlose Betreuung durch die zusätzlichen Fachkräfte im Bezirkssozialdienst hätten sicherlich zur Vermeidung eingreifender Hilfen beigetragen.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Ende der Sitzung: 19:10 Uhr

Vechta, 10.03.2025

gez. Hartmut Heinen  
Erster Kreisrat

gez. Martina Riemann-Wulf  
Protokollführer/-in